

SATZUNG

(Stand: 27.09.2019)

Inhalt

A. Aufgabe, Name, Sitz

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 2 Name
- § 3 Sitz

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren
- § 6 Mitgliedsrechte und -pflichten
- § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Parteiausschluss
- § 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

C. Gliederung

- § 13 Organisationsstufen
- § 14 Kreisverband
- § 15 Stadt- und Ortsverbände
- § 16 Stadtverbandsvorstand
- § 17 Kandidatenaufstellung, Besetzung der Vorstände
- § 18 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitglieder zahlen
- § 19 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

D. Organe

- § 20 Organe
- § 21 Kreisvorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)
- § 22 Einberufung der Organe
- § 23 Fachausschüsse und Arbeitskreise

E. Vereinigungen und Sonderorganisationen

- § 24 Kreisvereinigungen
- § 25 Zuständigkeiten der Vereinigungen
- § 26 Sonderorganisationen

F. Verfahrensordnung

- § 27 Beschlussfähigkeit
- § 28 Mitgliederbefragung
- § 29 Erforderliche Mehrheiten
- § 30 Abstimmungsarten
- § 31 Durchführung von Wahlen
- § 32 Sitzungsniederschriften
- § 33 Ladungsfristen und Antragsberechtigung
- § 34 Wählbarkeit, Wahlperiode, Amtsbezeichnungen

G. Sonstige Bestimmungen

- § 35 Kreisparteigericht
- § 36 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband
- § 37 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes
- § 38 Kassenführung und Rechnungsprüfung
- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes
- § 41 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 42 Geschäftsführung
- § 43 Protokollpflicht
- § 44 Auflösung des Kreisverbandes
- § 45 Vermögen bei Auflösung
- § 46 Satzungsänderungen
- § 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 48 Bestandteile dieser Satzung
- § 49 Personenbezeichnungen
- § 50 Inkrafttreten der Satzung

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Rhein-Erft-Kreis bilden den Kreisverband Rhein-Erft. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Rhein-Erft-Kreis.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 - das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt- und Ortsverbänden sowie den Kreisvereinigungen ständige Verbindung und unterstützt ihre Arbeit.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände sowie der Kreisvereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband - in den Grenzen des Rhein-Erft-Kreises - führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Rhein-Erft“. Seine Stadt- und Ortsverbände sowie die Kreisvereinigungen und deren Untergliederungen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Bergheim. Sitz der Geschäftsstelle ist das CDU-Center Rhein-Erft in Frechen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit

der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

- (4) Bürger einer anderen Gebietskörperschaft können im Kreisverband Rhein-Erft Mitglied werden.
- (5) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Gastmitglieder können an den Versammlungen aller Organe teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls das Gastmitglied nicht vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Orts- und Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen, Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Alle Sitzungen der Organe sind für CDU-Mitglieder öffentlich. Ein Ausschluss der Teilnahme unter Hinweis auf eine etwaige Geheimhaltungsbedürftigkeit ist unzulässig.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und sonstige ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]) zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate schuldhaft mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim CDU-Landesverband NRW einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird vier Wochen nach Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der CDU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Mandatsträgerbeiträgen und/oder Sonderbeiträgen länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- und/oder Mandatsträgerbeiträge sowie ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge] nicht leistet. Der Kreisvorstand hat die Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag festzustellen und dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung (PGO) anfechtbar.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder der beharrlichen Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer zugleich
 - einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
 - als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 - als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei einer Wahl, ausgenommen einer partei-internen Wahl, als Bewerber auftritt,
 - in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen, in Presseorganen oder in anderen öffentlich zugänglichen Medien gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 - als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - Vermögen der Partei veruntreut,
 - wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist oder
 - als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treupflichten verletzt.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsgemäß festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger (Mandatsträgerbeiträge und andere ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]) im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Rhein-Erft nicht entrichtet.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisparteigericht.
- (2) Alle Entscheidungen des Kreisparteigerichtes in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Parteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Rhein-Erft sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtverbände,
3. die Ortsverbände.

§ 14 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband Rhein-Erft ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Rhein-Erft-Kreises.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und andere ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]). Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben eine Kasse mit der dazugehörenden Buchführung nach Vorgabe des Kreisverbandes zu führen.
- (4) Organe des Kreisverbandes
Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand sind die Organe des Kreisverbandes.

§ 15 Stadtverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Stadt. Die Stadtverbände geben sich eine Geschäftsordnung, die mindestens den Inhalt der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Mustergeschäftsordnung haben muss.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Organisationsstufen gebunden.
- (5) Organe des Stadtverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Stadtverbandsvorstand.

§ 16 Stadtverbandsvorstand

- (1) Zusammensetzung
Der Stadtverbandsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Kraft Amtes gehören ihm mit Stimmrecht der Fraktionsvorsitzende, der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten an, sofern diese der CDU angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Gäste ohne Stimmrecht können kooptiert werden. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ruft die Sitzungen der Organe des Stadtverbandes ein.
- (2) Aufgaben
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Kommunalwahl wird in Einvernehmen mit dem Kreisvorstand vorbereitet und durchgeführt; bei übrigen Wahlen ist der Stadtverband an die Weisungen des Kreisverbandes gebunden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Stadtverbände gelten entsprechend für die Ortsverbände.

§ 16a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 13 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 17 Kandidatenaufstellung, Besetzung der Vorstände

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag NRW, den Deutschen Bun-

destag und für das Europäische Parlament regelt sich nach den Verfahrensordnungen der CDU NRW, die Bestandteil dieser Satzung sind. Im Einzelnen gilt:

1. Die Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidaten zum Europäischen Parlament erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Dessen gehören alle Mitglieder der CDU an, die zum Zeitpunkt dieser Versammlung im Rhein-Erft-Kreis wahlberechtigt sind.
 2. Die Aufstellung der Bewerber zur Wahl des Deutschen Bundestages und des Landtages des Landes NRW erfolgt durch Mitgliederversammlungen. Dessen gehören alle Mitglieder der CDU an, die zum Zeitpunkt der Versammlung im Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind. Falls das Gebiet des Kreisverbandes alle Wahlkreise vollständig umfasst, werden die Bewerber für sämtliche Wahlkreise in einer zum Zwecke der Kandidatenaufstellung einberufenen gemeinsamen Mitgliederversammlung der in sämtlichen Wahlkreisen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes aufgestellt. Sind an einem Wahlkreis noch andere Kreisverbände beteiligt, so ist eine Kandidatenaufstellung durch eine Mitgliederversammlung nur dann möglich, wenn die Satzungen der anderen Kreisverbände entsprechende Bestimmungen enthalten. Ansonsten werden in diesen Wahlkreisen die Bewerber in Vertreterversammlungen aufgestellt. Die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste erfolgt in einer Kreismitgliederversammlung.
 3. Die Aufstellung des Bewerbers für Wahl des Landrats sowie der Bewerber zur Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und der Reserveliste sowie die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland erfolgen durch Mitgliederversammlungen. An der Wahl des Bewerbers für die Landratswahl sowie an den Wahlen der Bewerber und von Ersatzbewerbern für die Kreistagswahl können nur am Versammlungstag im Kreisgebiet zur Kommunalwahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigte CDU-Mitglieder teilnehmen. An der Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung zur Aufstellung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland können nur die am Versammlungstag im LVR-Gebiet zur Kommunalwahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigte Mitglieder des CDU-Kreisverbandes Rhein-Erft sowie CDU-Mitglieder teilnehmen, die Kreisverbänden außerhalb des LVR-Gebiets angehören, aber im Kreisgebiet wahlberechtigt sind.
 4. Die Aufstellung der Bewerber zur Wahl der Stadträte und der Reservelisten sowie die Aufstellung des Bewerbers für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt durch Mitgliederversammlungen. Dessen gehören alle CDU-Mitglieder an, die zum Zeitpunkt der Versammlung im Gebiet der Stadt wahlberechtigt sind.
- (2) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl und bei der Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Untergliederungen und der Vereinigungen des Kreisverbandes ist für eine ausgewogene Besetzung im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Berufsgruppen, Regionen u.ä. Sorge zu tragen. Gleiches gilt für die Erstellung der Reservelisten. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der jeweilige Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.
 - (3) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken: Frauen sollen an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
 - (4) Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahl soll das

vorschlagsberechtigtes Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (5) Von den Kandidaten, die jeder Stadtverband für seine Wahlkreise zur Aufstellung als Bewerber zur Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises der Mitgliederversammlung vorschlägt, sollen sich höchstens 50% gleichzeitig für die Wahl der Stadträte bewerben. Gleichzeitig soll jeder Stadtverband bei seinen Vorschlägen für die Reserveliste zur Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises auf den ersten drei Plätzen mindestens zwei Kandidaten berücksichtigen, die sich nicht bei der Wahl der Stadträte bewerben. Entsprechendes gilt für die genannten kommunalen Mandate in Zusammenhang mit Mandaten des Land- und Bundestages bzw. mit Mandaten im Europaparlament.

§ 18 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 19 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

Erfüllen die Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder

Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

D. Organe

§ 20 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung,
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder der CDU Rhein-Erft an.
- (3) Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Kreisvorstand einzuberufen. Er muss binnen einer Woche mit einer siebentägigen Einladungsfrist einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Stadtverbänden durch Beschluss der jeweiligen Vorstände oder von einhundert Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (4) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt
 1. über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. über die vom Kreisvorstand zu erstattenden Berichte,
 3. über die von der CDU-Kreistagsfraktion zu erstattenden Berichte.
- (5) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, bestehend aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschatzmeister und dessen Vertreter,
 4. dem Mitgliederbeauftragten
 5. zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (6) Der Kreisparteitag wählt außerdem:
 1. zwei Rechnungsprüfer,
 2. das Kreisparteigericht,
 3. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- und Bundesparteitag,
 4. die Vertreter und Ersatzvertreter zu den Landesvertreterversammlungen.
- (7) Der Kreisparteitag nimmt den Bericht des Mitgliederbeauftragten entgegen.

§ 21 Kreisvorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus 17 gewählten Mitgliedern und kraft Amtes dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion sowie dem hauptamtlichen Landrat bzw. stellvertretenden Landrat, sofern diese der CDU angehören. Die Vorsitzenden der Stadtverbände sowie der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sowie die der CDU angehörenden Bürgermeister nehmen beratend an den Sitzungen teil. Des Weiteren nimmt ein Vertreter aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten auf Kreisebene (Kreisdirektor und Kreisdezernenten), sofern diese der CDU angehören, beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, den stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister sowie dem Mitgliederbeauftragten.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der gewählten Kreisvorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Er stellt den Haushaltsplan auf und berichtet monatlich dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederwerbung.
- (6) Der Kreisvorstand hat gegenüber dem Landesverband das Vorschlagsrecht für den Kreisgeschäftsführer. Seine Anstellung erfolgt durch den Landesverband.
- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können an den Sitzungen

der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann, falls sie das wünschen, zu hören.

- (8) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die Erledigung der dringlichen Geschäfte obliegt dem Kreisvorsitzenden, dem geschäftsführenden Kreisvorstand und dem Kreisgeschäftsführer.
- (9) Der Kreisvorstand kann Beschlüsse der Stadt- und Ortsverbände aufheben, wenn sie den von den Organen des Kreisverbandes gefassten Beschlüssen oder herausgegebenen Richtlinien entgegenwirken, dem Gedankengut der CDU widersprechen oder gegen die Ziele der CDU verstoßen. Vor jeder Aufhebung eines Beschlusses ist der zuständige Verband zu hören.
- (10) Der Vorstand kann besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausgeschiedenen Vorsitzenden in Verbindung mit der Ehrenmitgliedschaft den Titel eines Ehrenvorsitzenden zusprechen. Die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz erlöschen durch Verzicht oder Aberkennung durch den Vorstand wegen unwürdigen Verhaltens.

§ 22 Einberufung der Organe

Der Kreisvorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes ein. Er hat das Recht, in allen Sitzungen der Organe der CDU Rhein-Erft den Vorsitz zu führen.

§ 23 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann zu Sachthemen Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung einsetzen, deren Mitglieder nicht CDU-Mitglieder sein müssen.

E. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 24 Kreisvereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
2. Frauen-Union (FU),
3. Junge Union (JU),
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV),
7. Senioren-Union (SU).

§ 25 Zuständigkeiten der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind der organisatorische Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Kreispartei. Sie haben eigene Satzungen (§ 39 Statut der CDU Deutschlands), die - wie auch alle Änderungen der Satzungen - der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedürfen.
- (3) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.
- (4) Erfüllen die Kreisvereinigungen die ihnen nach dieser Satzung sowie nach eigenen Satzungen im Sinne des Abs. 2 obliegenden Pflichten und Aufgaben grob pflichtwidrig nicht, so gilt § 19 entsprechend, wobei das Eingriffsrecht jedoch nur nach A lauf einer angemessenen Frist und zunächst nur gegenüber dem Kreisvorstand der Vereinigung ausgeübt werden kann.

§ 26 Sonderorganisationen

- (1) Im Kreisverband bestehen als Sonderorganisationen:

1. Agrarausschuss und
 2. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).
- (2) § 25 dieser Satzung gilt entsprechend.

F. Verfahrensordnung

§ 27 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu beenden und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

§ 28 Mitgliederbefragung

Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können der Kreisvorstand sowie die Vorstände der Untergliederungen in Personal- und Sachfragen - über die Regelungen in dieser Satzung hinaus - weitere Mitgliederbefragungen beschließen. Eine solche Befragung nach Satz 1 darf jedoch eine Mitgliederversammlung nicht ersetzen. Anfallende Kosten trägt die Organisationsstufe, die die Befragung beschlossen hat.

§ 29 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigten Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 30 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz, Satzung oder Verfahrensordnung erfolgen muss.

- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 31 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für Parteitage übergeordneter Gliederungsstufen werden geheim mit Stimmzetteln gewählt.
- (2) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Ämter zu vergeben sind, sind ebenfalls ungültig.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und dessen Stellvertreter sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nichtgewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten, auf die die drei höchsten Stimmenzahlen entfallen, entsprechend ihrer Abfolge gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als weitere Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Für die Wahl der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag und für die Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlungen gilt: Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Delegierte / Vertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (7) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz zu beachten, dass Frauen an Parteiämtern zu mindestens einem Drittel beteiligt sein sollen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern nach Abs. 3, 4 und 5 in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht er-

reicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

- (8) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 32 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Organe wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 33 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Kreisparteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Stadt- sowie der Ortsverbände,
 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. mindestens 10 Mitglieder.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (5) Ist ein Antrag nach Abs. 2 oder 4 vom Kreisparteitag beschlossen worden, so haben die mit der Umsetzung betrauten Gliederungen und/oder Fraktionen spätestens auf dem nächsten Parteitag über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen sowie über einen etwaigen Erfolg schriftlich zu berichten.
- (6) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von einer Woche per Email oder per Telefax oder per Brief einzuberufen. In Eilfällen kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen - auch telefonisch - einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Tag der Posteinlieferung bzw. mit dem Ausgang im CDU-Center Rhein-Erft. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Posteinlieferung bzw. der Ausgangstag und der Tag der Veranstaltung nicht mit.
- (8) Die Vorschriften der §§ 27 bis 32 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der Untergliederungen und Vereinigungen der CDU Rhein-Erft.

§ 34 Wählbarkeit, Wahlperiode, Amtsbezeichnungen

- (1) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (2) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlichlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (5) Die Vorstände der Kreispartei, der Stadt- und Ortsverbände

sowie die Vorstände der Vereinigungen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

- (6) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 8 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen in seinem Vorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 35 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zur CDU oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (6) Das Kreisparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch ihre Stellvertreter so, dass unter Beachtung des Abs. 3 zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in Einzelsachen herangezogen werden.
- (7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 36 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie andere ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge) sowie durch Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die Bundes- und Landespartei.

§ 37 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister, stellvertretenden Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.
- (3) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kas-

senkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Rechnungsjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbands ist im Jahresbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Zur Beratung und Unterstützung ist eine Finanz- und Strukturkommission einzusetzen. Die Mitglieder und der Kommissionsvorsitzende, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden CDU-Kreisvorstandes sein dürfen, werden vom Kreisvorstand bestellt. Dabei sind alle Stadtverbände sowie die Kreisvereinigungen zu berücksichtigen.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes und übergeordneter Gliederungsstufen.

§ 38 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung und Rechnungslegung des Kreisverbandes sowie der Stadtverbände und deren Untergliederungen sowie der Vereinigungen ist am Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Die Mitglieder des geschäftsführenden CDU-Kreisvorstandes und der CDU-Kreisgeschäftsführer können der Prüfung beiwohnen. Der Prüfungsbericht des Kreisverbandes ist dem Kreisparteitag, die Prüfungsberichte der Untergliederungen sind den Mitgliederversammlungen vorzulegen.
- (2) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied eines Organs oder Parteiangestellter ist oder es in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.
- (3) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
- (4) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von 10 Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit von 10 Jahren aufbewahrt.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch den Rechnungsprüfern aller Untergliederungen.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 41 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 42 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.

§ 43 Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden, wo diese innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden können. Auf Wunsch werden Protokolle auch vervielfältigt.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadtverbände sowie die Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen schriftlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeitraums und Inhalt der Berichte bestimmt der Kreisvorstand.

§ 44 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn eine Urabstimmung auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag stattfindet.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Die Abstimmung ist geheim.

§ 45 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur für partei- oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 46 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein. Ihr Wortlaut ist den Mitgliedern, die ihre Teilnahme zugesagt haben, mindestens acht Tage vor dem Kreisparteitag bekannt zu geben.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Geschäftsordnungsbeschlüsse der nachgeordneten Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung bzw. der Genehmigung des Kreisvorstandes.

§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Geschäftsordnungen der nachgeordneten Verbände der CDU Rhein-Erft und die Satzungen der Vereinigungen sowie Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und die der Satzung der CDU NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 48 Bestandteile dieser Satzung

- (1) Bestandteile dieser Satzung sind:
 1. die Finanz- und Beitragsordnung,
 2. die Geschäftsordnung für Kreisparteitage,
 3. die Mustergeschäftsordnung für die Stadtverbände,
 4. die Verfahrensordnung der CDU NRW zur Aufstellung von Kandidaten.
- (2) Die Bestandteile der Satzung nach § 48 Abs. 1 Ziff. 1-3 sind von der Mitgliederversammlung der CDU Rhein-Erft zu beschließen.

(Die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen und die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Landes NRW sind hier nicht abgedruckt. Diese können über das CDU-Center Rhein-Erft bezogen werden.)

§ 49 Personenbezeichnungen

In dieser Satzung wird für Personenbezeichnungen ausschließlich das geschlechtsneutrale generische Maskulinum verwendet, das weibliche Personen ausdrücklich mit einbezieht.

§ 50 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die CDU NRW in Kraft.

(Letzte Änderung: 42. Mitgliederversammlung am 27.09.2019;
schriftlich genehmigt durch die CDU NRW am 16.12.2019)

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes unter Berücksichtigung seines Einkommens auf Basis der vom Bundesparteitag beschlossenen Richtwerte.
- (3) Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.
- (4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden gemäß § 5, Abs. 6 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW, für die Dauer des ersten Jahres die Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Orts- und Stadtverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Kreis-, den Landes- und Bundesverband abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Mandatsträgerbeiträge und andere regelmäßige ähnliche Beiträge können nicht gestundet, erlassen oder ermäßigt werden.

§ 2 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge)

- (1) CDU-Abgeordnete im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und im Landtag von Nordrhein-Westfalen, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge nach dem jeweils gültigen Beschluss der CDU NRW direkt an den CDU-Landesverband.
- (2) CDU-Abgeordnete in der Landschaftsversammlung Rheinland entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der Aufwandsentschädigung an die CDU Rhein-Erft. Über kommunale Vertretungskörperschaften entsandte Mitglieder in Selbstverwaltungsorganen und in Aufsichtsräten, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 15 Prozent der Aufwandsentschädigung o. ä. an die CDU Rhein-Erft. Mitglieder im Regionalrat Köln, die der CDU Rhein-Erft angehören, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der gezahlten Aufwandsentschädigung an die CDU Rhein-Erft.
- (3) Der Landrat, sofern er CDU-Mitglied ist, entrichtet seinen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (4) Kreisdirektoren und Kreisdezernenten, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (5) Bürgermeister, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft. Beigeordnete, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft. CDU-Mitglieder, die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder o. ä., in Unternehmen, die sich im Eigentum oder Teileigentum o. ä. der öffentlichen Hand befinden, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (6) Ratsmitglieder und Kreistagsmitglieder, die Mitglieder einer CDU-Fraktion sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der gezahlten Aufwandsentschädigung auf Basis der Höchstbeträge (Höchstbetragsregelung nach Entschädigungsverordnung NRW [EntschVO NRW] vom 19.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung) an die CDU Rhein-Erft.
- (7) Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge) sind nach Erhalt der jeweiligen Aufwandsentschädigung, Gehälter o. ä. fällig.
- (8) Die Gesamtsumme der Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 5 FBO wird zwischen Kreisverband und Stadtverbänden hälftig aufgeteilt. Die Stadtverbände garantieren den Anteil des Kreis-

verbandes.

§ 3 Zuwendungen

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer erfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils zuwendet und damit persönliche Vorteile verfolgt (Dankeschön- bzw. Erwartungsspenden).
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro pro Zuwender pro Kalenderjahr übersteigen, ist unzulässig. Barspenden dürfen ausschließlich von Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes bzw. von hauptamtlichen Mitarbeitern der CDU Rhein-Erft entgegengenommen werden. Anonyme Spenden sind nur bis zu einer Höhe von 500 Euro zulässig. Spenden über 2.500 Euro sind - nach Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden, den Kreischatzmeister und den Vorsitzenden der Finanz- und Strukturkommission - unverzüglich der CDU NRW zu melden. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge) an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen und satzungsmäßigen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (3) Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an ein von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied annehmen. Dies sind die Schatzmeister, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Barspenden sind unverzüglich und unmittelbar - mit allen erforderlichen Angaben - den in Abs. 2 genannten Funktionsträgern bar zu übergeben.
- (4) Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen kommunaler Vertretungen sind unzulässig. Gleiches gilt für Spenden politischer Stiftungen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung). Des Weiteren sind Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes unzulässig, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union (EU) oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50% im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der EU befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist, unmittelbar der CDU Rhein-Erft zufließen, es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die CDU Rhein-Erft oder eine ihrer Untergliederungen weiterzuleiten, sind ebenfalls unzulässig. Unzulässig sind auch Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25% übersteigt.
- (5) Jede Zuwendung an die CDU Rhein-Erft ist dem Zuwendungsgeber mit einer Zuwendungsbescheinigung zu bestätigen.
- (6) Aus der Spendenbescheinigung von Sach-, Werk-, und Dienstleistungen müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10 Abs. 3 EStG ersichtlich sein.
- (7) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1,

Nr. 4, S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10 Abs. 3, S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6, Abs. 1, Nr. 4, S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Geschäftsordnung für Kreisparteitage

§ 1 Ort und Zeitpunkt

Im Rahmen der Satzung bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt der Kreisparteitage.

§ 2 Einladung

Die Einladung erfolgt für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

§ 3 Form und Fristen

- (1) Ort und Zeitpunkt eines ordentlichen Kreisparteitages sollen zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgesehener Tagesordnung. Sie muss drei Wochen vorher allen Mitgliedern der CDU Rhein-Erft zugesandt werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, im Hinblick auf außergewöhnlich wichtige Ereignisse einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen. In diesem Fall ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird auf eine Woche verkürzt.

§ 4 Öffentlichkeit

Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 5 Beratung

- (1) Der Tagungsleiter stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so schließt der Tagungsleiter die Beratung. Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen; der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei mehreren vorliegenden Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, stellt der Tagungsleiter in Einvernehmen mit der Versammlung fest. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Kreisparteitag.

§ 6 Wortmeldungen

Der Tagungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 7 Antragsberatung

- (1) Sachanträge sind entweder Hauptanträge oder Änderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Parteitag schriftlich in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie sollen bis spätes-

tens 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages mit Begründung den Mitgliedern zugesandt werden, die ihre Teilnahme bestätigt haben. Ausnahmen kann der Kreisparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen.

- (3) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind:
 1. CDU-Kreisvorstand,
 2. Vorstände der CDU-Orts-, und Stadtverbände,
 3. Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. mindestens 10 Mitglieder.
- (4) Änderungsanträge betreffen die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das Gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist außer den in Absatz 3 genannten Organen jedes Mitglied.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung; persönliche Erklärung

- (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensweisen:
 1. Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung des Parteitages,
 2. Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Vertagung eines Beratungsgegenstandes oder Überweisung an ein anderes Organ,
 4. Schluss der Aussprache,
 5. Schließung der Rednerliste,
 6. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 7. Anwendungsfragen der Satzungen, der Geschäfts- und Verfahrensordnungen,
 8. Begrenzung der Redezeit.
- (2) Der Tagungsleiter erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführung des gerade Sprechenden. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden der beiden beträgt höchstens fünf Minuten.
- (3) Der Tagungsleiter kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 9 Wortmeldungen

Der Tagungsleiter erteilt in der Reihe der eingegangenen Wortmeldungen das Wort. Gästen kann das Wort erteilt werden; die Wortmeldungen der Mitglieder des Kreisparteitages haben Vorrang.

§ 10 Protokoll

Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und vom Tagungsleiter, dem Kreisgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Kreisgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 11 Anwendung

Die §§ 1 bis 8 gelten entsprechend auch für die Arbeit von Arbeitskreisen und für die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Mustergeschäftsordnung

„Geschäftsordnung des Stadtverbandes X der Christlich Demokratischen Union im CDU-Kreisverband Rhein-Erft“.

§ 1 Name, Anwendung, Abgrenzung

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Stadt X bilden den Stadtverband X im Kreisverband Rhein-Erft.
- (2) Der Stadtverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Stadtverband X im Kreisverband Rhein-Erft“.
- (3) Untergliederungen des Stadtverbandes sind die Ortsverbände Y und Z. Sie tragen den Namen „CDU-Stadtverband X, Ortsverband Y“. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Stadtverband gelten entsprechend für diese Ortsverbände.
- (4) Abgrenzung und Auflösung des Stadtverbandes sind Aufgaben des Kreisvorstandes.

§ 2 Aufgaben des Stadtverbandes

- (1) Der Stadtverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in der Stadt X.
- (2) Der Stadtverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches im Rahmen der geltenden Satzung der CDU Rhein-Erft. Alle Maßnahmen in diesem Bereich muss der Stadtverband in Einvernehmen mit dem Kreisverband treffen.
- (3) Mit absoluter Mehrheit kann der Vorstand des Stadtverbandes in Personal- und Sachfragen - über die Regelungen in dieser Geschäftsordnung hinaus - Mitgliederbefragungen beschließen. Eine solche Befragung darf jedoch eine Mitgliederversammlung nicht ersetzen.

§ 3 Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Stadtverbandsvorstand.

§ 4 Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
- (2) Der Stadtparteitag besteht aus allen Mitgliedern.
- (3) Der Stadtparteitag beschließt:
 1. über alle das Interesse des Stadtverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
 2. über die vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
 3. über die von der Ratsfraktion zu erstattenden Berichte.
- (4) Der Parteitag wählt:
 1. die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes,
 2. die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer).Für diese Wahlen steht den Ortsverbänden ein Vorschlagsrecht zu.
- (5) Der Parteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Stadtverbandes einberufen und geleitet. Er muss binnen einer Woche mit einer 7-tägigen Einladungsfrist einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ortsverbänden oder von mindestens zehn Prozent der Mitgliedschaft unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (6) Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Im Stadtverband X ist ein Mitglied nur dann in ein Parteiamt

wählbar, wenn es nicht mehr als zwei weitere Parteiämter innehat. Parteiämter im Sinne der Satzung sind alle gewählten Vorstandspositionen auf sämtlichen Ebenen der CDU und ihrer Vereinigungen.

- (2) Die Feststellung, dass ein Parteimitglied in einem Wahlgang, der den Voraussetzungen nach §§ 31, 33 Abs. 7 der Satzung der CDU Rhein-Erft bzw. § 6 dieser Geschäftsordnung genügt, nicht gewählt worden ist, weil die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorlagen, trifft der Kreisvorstand. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der Zeitpunkt der Sitzung des Kreisvorstandes, in der die Feststellung nach Satz 1 getroffen wird, entscheidend.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Stadtverbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Vorsitzende,
 2. ein oder mehrere Stellvertreter,
 3. der Schatzmeister,
 4. der Schriftführer / Geschäftsführer,
 5. der Mitgliederbeauftragte
 6. Beisitzer,
 7. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion kraft Amtes,
 8. der Bürgermeister oder stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten, sofern diese der CDU angehören.
- (2) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Parteitages gebunden.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden im vierten Quartal eines jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres statt.
- (5) Der Stadtverband kann zu Sachthemen Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder der CDU sein müssen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes übernehmen folgende Arbeitsbereiche: Medienbetreuung
- (7) Der Vorstand kann besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem aus-geschiedenen Vorsitzenden in Verbindung mit der Ehrenmitgliedschaft den Titel eines Ehrenvorsitzenden zusprechen. Die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz erlöschen durch Verzicht oder Aberkennung durch den Vorstand wegen unwürdigen Verhaltens.

§ 7 Ortsverbände

- (1) Organe der Ortsverbände sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Ortsverbandsvorstand.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand wird im vierten Quartal eines jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Wahlen

- (1) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl und bei der Wahl von Vorständen des Stadtverbandes X sowie der Untergliederungen und der Vereinigungen des Stadtverbandes X ist für eine ausgewogene Besetzung unter den Gesichtspunkten Geschlecht, Alter, Berufsgruppen, Regionen u.ä. Sorge zu tragen. Bei Direkt-Kandidaturen für die Kommunalwahlen ist durch den Stadtverbandsvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken: Frauen sollen an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. Bei der Erstellung der Reserveliste ist ebenfalls auf eine ausgewogene Besetzung zu achten. Bei der Aufstellung von

Listen für die Kommunalwahl soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und dessen Stellvertreter sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Parteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Für den Fall, dass ein Stellvertreter zu wählen ist, ist der gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreter zu wählen sind, gilt Folgendes: Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfallen, entsprechend ihrer Abfolge gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz zu beachten, dass Frauen an Parteiämtern zu mindestens einem Drittel beteiligt sein sollen, um die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU durchzusetzen. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Sollte es dem Stadtverbandsvorstand nicht gelungen sein, ausreichend Frauen in seinem Vorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 9 Ladungsfristen

- (1) Ordentliche Parteitage müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes und der Ortsverbände sind mit einer Frist von einer Woche per Email oder

per Telefax oder per Brief einzuberufen. In Eilfällen können sie mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen - auch telefonisch - einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ortsverbände.
- (2) In allen durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Fällen gelten die Kreis- bzw. Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung in direkter oder analoger Anwendung bzw. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Kreisvorstand in Kraft.